

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HARDHEIM-WALLDÜRN

BETREFF FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030 – 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „HAFENGRUBE“

Frühzeitige Beteiligung vom 15.08.2022 bis 23.09.2022

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	29.09.2022	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. 1. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			2. Der Flächennutzungsplan (FNP) wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fortgeschrieben. Er bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Der Hinweis zur erforderlichen Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen. Die Flächennutzungsplanänderung wird nach Abschluss des Verfahrens dem Landratsamt zur Genehmigung vorgelegt.
			3. Umweltprüfung/Umweltbericht Zu der vorgesehenen FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Dieser soll laut Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im Zuge des weiteren Verfahrens erstellt und vorgelegt werden. Da es sich faktisch um ein Parallelverfahren zu dem Bebauungsplan "Hafengrube" der Gemeinde Hardheim handelt, kann hierzu im Grundsatz auf die im dortigen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zurückgegriffen werden. Es werden daher darüber hinaus keine erhöhten Anforderungen zum Detaillierungsgrad und zum Untersuchungsumfang der Umweltprüfung gestellt. Zu etwaigen weiteren Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Die Hinweise zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung der Unterlagen berücksichtigt. Der Hinweis zur ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4. Klimaschutz Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in der Begründung zu Bauleitplänen wegen ihrer Abwägungsrelevanz zu thematisieren. In dem Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird in Nr. 6.3 auf den Aspekt der Konversionsflächen-Thematik und die im betreffenden Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Festlegungen hierzu verwiesen. Dies kann in vorliegenden Fall mit Blick auf die geplante FNP-Änderung so mitgetragen werden. Wir gehen zudem davon aus, dass der Umweltbericht die Klimaschutzbelange in ergänzender Weise aufgreift.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird vertiefend auf die Schutzgüter eingegangen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>		<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der planerischen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betr. artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach aktueller Rechtslage ist es dazu für die FNP-Ebene ausreichend, eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erstellen, die eine grundsätzliche Beurteilung zulässt. In Nr. 6.2 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung durch das Büro KLÄRLE – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH, Weikersheim, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt wird. Aus der Sicht der Naturschutzbehörde kann hierzu auf den betreffenden Fachbeitrag zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden. Wir empfehlen dazu, die betreffenden Untersuchungsergebnisse summarisch in der FNP-Begründung zu ergänzen bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind rechtzeitig vor dem FNP-Änderungsbeschluss dem Grunde nach zu klären. Bei Rückfragen zu fachlichen Einzelheiten können Sie sich gegebenenfalls an unsere Naturschutzfachkraft wenden.</p>	<p>Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>b) Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Biotope Im Geltungsbereich der FNP-Änderungsfläche befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG, für die eine erhebliche Beeinträchtigung zu besorgen wäre. Nördlich und westlich außerhalb des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ (Schutzgebiets-Nr. 6322-341), welches u.a. ein großes Buchenwaldgebiet mit Fledermausvorkommen als Lebensraum beinhaltet. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des o.g. FFH-Gebietes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hafengrube“ vorsorglich in einer separaten Natura 2000-Vorprüfung untersucht. Dabei konnte festgestellt werden, dass die gewerbliche Planung „Hafengrube“ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Odenwald und Bauland Hardheim“ in seinen für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.</p>	<p>Die Hinweise zu Schutzgebieten oder Biotopen werden zur Kenntnis genommen. Schutzgebieten oder Biotopen sind durch die Planung nicht betroffen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden zu der vorgesehenen FNP-Änderung voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise zu Ausnahmen und Befreiungen werden zur Kenntnis genommen. Ausnahmen und Befreiungen sind nicht erforderlich.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Auch auf der FNP-Ebene ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich zu betrachten. Zu dem anhängigen Bebauungsplanverfahren „Hafengrube“ (Gemeinde Hardheim) sind im dortigen Umweltbericht Betrachtungen im Sinne einer Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung enthalten; dabei werden hier werden die zur Kompensation erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt. Entsprechend kann für die FNP-Ebene zu dieser Thematik grundsätzlich auf die Ergebnisse aus dem laufenden Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden. Wir bitten, die Eckpunkte des dort vorgesehenen Ausgleichskonzepts in die FNP-Begründung sowie in den Umweltbericht entsprechend einzubringen, sodass die prinzipielle Bewältigung des Kompensationsdefizits für den FNP-Abwägungsprozess insoweit erkennbar gemacht wird (inklusive Erwähnung des externen Ausgleichsbedarfs und des voraussichtlichen Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrags).</p>	<p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen. Das vorgesehene Ausgleichskonzept aus dem laufenden Bebauungsplanverfahren wird im Umweltbericht erläutert.</p>
			<p>b) Biotopverbundplan nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG sowie Generalwildwegeplan Weder Biotopverbund-Standorte noch ein Wildtierkorridor sind im FNP-Änderungsbereich betroffen.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig): Nach dem derzeitigen Planungsstand sind vorbehaltlich der oben angesprochenen Ergänzungen der Verfahrensunterlagen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken zu der geplanten FNP-Änderung zu erwarten.</p>	<p>Die vorläufige Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz		Ein Teilbereich des geplanten Baugebietes „Hafengrube“ ist aktuell im Flächennutzungsplan als gewerbliche (G) und gemischte (M) Baufläche dargestellt. Die Mischbaufläche soll zukünftig als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Gegen die Nutzungsänderung bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer. Gegen das Vorhaben bestehen daher keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung		Hinsichtlich der gepl. Nutzungsänderung von „M“ in „G“ bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände. Das geplante Gewerbegebiet ist ordnungsgemäß zu entwässern.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Entwässerung des Gewerbegebiets wird zur Kenntnis genommen. Das konkrete Entwässerungskonzept wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten		Hinsichtlich der geplanten Änderung zum Vorhaben bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten grundsätzlich keine Bedenken und/oder Einwände (gemäß Planstand Juni 2022).	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst, Jagd, Naturschutz		Es bestehen keine Einwände seitens des FD Forst. Der Verkehrsweg „Am Triebweg“ stellt einen bedeutenden Zugang zum nördlich gelegenen Stadtwald dar (Holztransport) und sollte in diesem Zuge offengehalten werden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Verkehrsweg „Am Triebweg“ soll weiterhin offengehalten werden.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht		Die im Flächennutzungsplan im Bereich Hafengrube dargestellte Mischbaufläche soll nach aktuellem Stand in eine gewerbliche Baufläche mit eingeschränkter Nutzung (GEe) umgewandelt werden. Da sich im Süden an dieses Plangebiet eine Sonderbaufläche mit einer Asylantenunterkunft befindet und diese Fläche einer Wohnbaufläche gleichzusetzen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass unzulässige Lärmimmissionen entstehen. In diesem Bereich sind daher als Puffer zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung Verwaltungsgebäude geplant. Wir halten es trotzdem für ratsam, im Bebauungsplanverfahren eine Lärmimmissionsprognose zu erstellen, die auch den möglichen Fahrzeugverkehr und ggf. Nacharbeit berücksichtigt. Ansonsten bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken gegen die geplante Änderung.	Die Anregung zur Erstellung einer Lärmimmissionsprognose im Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren geprüft. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		Gegen den Flächennutzungsplan 2030 1. Änderung zum Bebauungsplan „Hafengrube“ bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister		<p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Nachfolgende grundsätzlichen Anforderungen werden erhoben: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der Norm DIN 14090 anzuordnen und einzuplanen. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungshöhe mindestens eines zu Rettungszwecken notwendigen Fensters mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist eine Feuerwehrezufahrt zu einer notwendigen Aufstellfläche entsprechend der VwV Feuerwehrflächen vorzusehen. Zu Gebäuden, deren Entfernung von öffentlichen befahrbaren Verkehrsflächen 50 m überschreitet, sind – unabhängig von der Rettungshöhe – Feuerwehrezufahrten entsprechend der VwV Feuerwehrflächen vorzusehen. Sperrvorrichtungen sind in Zu- und Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A oder B für Überflurhydranten nach der Norm DIN 3223 (Dreikant zum Betätigen der Fallmantelverschlusschraube) oder einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Zur Sicherstellung der Brandbekämpfung ist eine Bereitstellung von Löschwasser nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in der Größe von mind. 96 m³ pro Stunde erforderlich.</p>	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.
	Landratsamt NOK Straßen		Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV		Gegen die 1. Änderung zum Bebauungsplans Hafengrube aus dem FNP 2030 des GVV Hardheim-Walldürn bestehen keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		Keine Bedenken und Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung		Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	20.09.2022	<p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Umnutzung einer ehemals militärisch genutzten Konversionsfläche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan soll der Bereich „Hafengrube“ in Teilbereichen als eingeschränktes Gewerbegebiet, Gewerbegebiet und Industriegebiet festgesetzt werden.</p> <p>Bereits heute ist das ca. 8,5 ha umfassende Areal nördlich des Kernortes von Hardheim von gewerblichen Nutzungen (Hallen, Abstell- und Lagerflächen) geprägt. Im gültigen Flächennutzungsplan 2030 des GVV Hardheim-Walldürn ist das Plangebiet als gewerbliche, im südlichsten Teilbereich als gemischte Baufläche dargestellt. was die vorliegende FNP-Änderung erforderlich macht. Der bislang als gemischte Baufläche dargestellte Teilbereich soll künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 0,9 ha.</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar ist der Geltungsbereich als geplante Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt, welches von einem Regionalen Grünzug sowie von einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft umgeben ist. Das Plangebiet selbst ist hiervon jedoch nicht betroffen.</p> <p>Belange der Raumordnung stehen demnach nicht entgegen.</p>	Die Hinweise zur Raumordnung sowie die Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	06.09.2022	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Die Zustimmung zur Planung zur Kenntnis genommen
			<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarsungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Hafengrube“ hat das LGRB mit Schreiben vom 19.05.2022 (Az. 2511 // 22-01763) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Rötquarzits. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
			<p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Verfahren beachtet.</p>
			<p>Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Die Hinweise zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und zum Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) werden zur Kenntnis genommen. Dem Belang des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden wird aufgrund der Inanspruchnahme einer militärischen Konversionsfläche Rechnung getragen.</p>
			<p>Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst (ForstBW)	09.08.2022	Von dem Änderungsbereich sind keine Waldflächen und damit keine forstfachlichen Belange betroffen. Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher keine Einwände gegenüber der Flächennutzungsplanänderung.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	15.08.2022	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG ist im Rahmen nachfolgender Planungen zu berücksichtigen. Es ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans auf geltende Gesetze zu verweisen.
			Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.08.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesnetzagentur		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	15.08.2022	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 2030 – 1. Änderung (Hafengrube) bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinsamer Gutachterausschuss NOK		- es ist keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	14.09.2022	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan). Die Belange der Telekom – z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Der Hinweis zu bestehenden Telekommunikationslinien betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.
			Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Hinweis zur Unterbringung von Telekommunikationslinien betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.
			Es wird auf die detaillierte Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren „Hafengrube“ verwiesen.	Die genannte Stellungnahme wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch den Gemeinderat der Gemeinde Hardheim behandelt.
12.	Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte	05.08.2022	Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Zum FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind MSP-Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer MSP Versorgungsanlagen. Die im Plangebiet eingezeichneten Freileitung wird nicht auf 20kV betrieben. Es handelt sich hierbei um eine 110kV Leitung.	Der Hinweis zu bestehenden Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten Sie das Planwerk entsprechend zu aktualisieren, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse netzplanung-hlb@netze-bw.de zuzusenden.	Der Anregung zur Anpassung des Planwerks wird gefolgt. Der Lageplan wird entsprechend der Anregung nachrichtlich korrigiert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange werden nach Abschluss des Verfahrens über das Wirksamwerden des Flächennutzungsplans sowie das Abwägungsergebnis informiert.
13.	Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Stadtwerke Walldürn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	MVV Energie AG		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung	15.08.2022	Da sich im Bereich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV befinden werden keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
17.	Unitymedia GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18.	IHK Rhein-Neckar	12.09.2022	Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die Änderung des Flächennutzungsplans 2030 zum Bebauungsplan „Hafengrub“ ausdrücklich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Begründung und Einschätzung der IHK Rhein-Neckar</u> Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern, brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Die Gemeinde Hardheim sollte auch in Zukunft in der Lage sein bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für Neuansiedlungen bedarfsgerechte Reserveflächen vorgehalten werden. Aus unserer Sicht ist es notwendig eine wirtschaftsfreundliche Flächenausweisung vorzunehmen, um zeitnah auf Ansiedlungs- bzw. Expansionsplanungen von Unternehmen reagieren zu können. Dadurch können wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Auch wenn der Gewerbeflächenbedarf langfristig nicht exakt vorhersehbar ist, sollten die Weichen richtiggestellt werden. Neben einer ausreichenden Flächenquantität ist auch auf eine hohe Qualität zu achten. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Die Hinweise zur Flächen- und Wirtschaftspolitik werden zur Kenntnis genommen.
19.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Ahorn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Eichenbühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Hardheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Gemeinde Höpfingen	16.09.2022	Seitens der Gemeinde Höpfingen gibt es keine Einwände oder Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Königheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Kilsheim	15.08.2022	Von Seiten der Stadt Kilsheim werden zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Städtebauliche Belange der Stadt Kilsheim werden hiervon nicht berührt.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
27.	Gemeinde Rosenberg	04.08.2022	Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Hinweise und Anmerkungen vorgebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
28.	Markt Schneeberg	18.08.2022	Von Seiten des Marktes Schneeberg bestehen keine Anregungen zur 1. Änderung (Hafengrube).	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
29.	Stadt Amorbach	16.08.2022	Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Hafengrube“ teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Amorbach keine Bedenken bestehen. Anregungen werden nicht erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
30.	Stadt Buchen	14.09.2022	Einwände und Planungen werden unsererseits nicht vorgetragen. Bei der Realisierung der Maßnahmen wünschen wir ihnen viel Erfolg.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
31.	Stadt Miltenberg	16.08.2022	Zum Bauleitplanverfahren werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
32.	Stadt Ravenstein	13.09.2022	Die Stadt Ravenstein hat keine Einwände oder Anregungen zu dem Vorhaben. Wir wünschen ihnen für die Durchführung viel Erfolg.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
33.	Stadt Tauberbischofsheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	vVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	GVV Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Stadt Walldürn	16.08.2022	Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Bedenken gegen die geplante FNP Änderung bestehen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
37.	vVG Ertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.